

ihrem Verantwortungsbereich fest. Er findet seine verfassungsrechtliche Grundlage weiterhin in den Art. 41 bis 46 der Verfassung über die Stellung und Rolle der Betriebe, Städte, Gemeinden, Gewerkschaften und Genossenschaften in der sozialistischen Gesellschaft sowie in Art. 81 Abs. 3 über die Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe.

Artikel 3 geht davon aus, daß die Lösung der Aufgaben bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft die Grundlage für den systematischen Kampf um die schrittweise Verdrängung der Kriminalität aus dem Leben der Gesellschaft ist. In ihm wird die grundlegende Forderung begründet, alle in der sozialistischen Gesellschaft vorhandenen Möglichkeiten so zu nutzen, daß

- in allen Bereichen der jeweiligen Territorien und in Betrieben eine hohe Ordnung, Disziplin und Sicherheit vorhanden ist und auf der Grundlage einer überzeugenden politisch-ideologischen Erziehungsarbeit das sozialistische Rechtsbewußtsein der Bürger weiterentwickelt wird, um Straftaten vorzubeugen,
- Rechtsverletzungen aufgedeckt, ihre Ursachen und Bedingungen herausgearbeitet und beseitigt werden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit realisiert und in den geeigneten Fällen Schlußfolgerungen aus den Verfahren für die Leitungstätigkeit der örtlichen Staatsorgane und die Leitungen der Betriebe, vor allem durch eine gute analytische Tätigkeit der Rechtspflegeorgane gezogen werden.

2. Artikel 3 bringt die gesellschaftliche Möglichkeit und Notwendigkeit zum Ausdruck, daß in der sozialistischen Gesellschaft die vorbeugende Bekämpfung der Kriminalität in ihrer sozialen und individuellen Bedingtheit **Bestandteil der Führungs- und Leitungstätigkeit** auf staatlichem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiet ist und als solcher bewußt und systematisch realisiert wird.

Die Verantwortung der Leiter und Leitungen für die vorbeugende Kriminalitätsbe-

kämpfung ist untrennbarer Bestandteil ihrer Tätigkeit. Die festgelegten Aufgaben und Pflichten sind nicht nur eine bloße Hilfsfunktion der Mit- und Zuarbeit bei der Lösung der Aufgaben der Rechtspflegeorgane im Sinne „zusätzlicher“, zu den „eigentlichen“ Leitungsaufgaben „hinzutretender“ Aufgaben. Die Verantwortung für die Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität gehört zur persönlichen Verantwortung der Leiter von Kollektiven für die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Diese persönliche Verantwortung ist an die ausgeübte Funktion gebunden. Sie begründet die Rechenschaftspflicht, die entsprechende Vorgaben und die Wahrnehmung der Leitungsverantwortung der für die Rechenschaftslegung zuständigen Führungsorgane voraussetzt.

3. Absätze 1 und 2 bestimmen die grundlegenden Anforderungen an **Inhalt und Umfang der Verantwortung** der Leiter und Leitungen im vorbeugenden Kampf gegen die Kriminalität.

Sie tragen die Verantwortung dafür, daß in ihrem Aufgabenbereich eine Atmosphäre ständiger Klassenwachsamkeit gegenüber feindlicher Tätigkeit und Unduldsamkeit bei Erscheinungen der Ungesetzlichkeit und Disziplinlosigkeit herrscht (**Abs. 1**). Dies sind wesentliche ideologische Faktoren dafür, daß Straftaten mehr und mehr der Boden entzogen und jeder Schuldige strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird.

Absatz 1 ordnet damit den vorbeugenden Kampf gegen die Kriminalität in die weit umfassendere Aufgabe der Leiter und Leitungen ein, die Menschen zu hoher staatsbürgerlicher, politisch-moralischer Verantwortung für das gesellschaftliche Ganze zu befähigen, was eine wesentliche Seite der Entwicklung der sozialistischen Demokratie darstellt.

Damit fordert Art. 3 von den Leitern und Leitungen, zur vorbeugenden Bekämpfung der Straffälligkeit das sozialistische Rechtsbewußtsein der Bürger verstärkt zu nutzen und zu entfalten. Gerade diesem kommt mit dem Fortschreiten der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung auch im Kampf